- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen über die Ausstellung von Pässen, insbesondere § 14, entsprechende Anwendung.
- (4) Ausländische Kinderausweise werden Bedingung anerkannt, daß sie den Kinderausweisen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

### x § 20

- (1) Als Paßersatz im Seeund Rinnenschiffahrtsverkehr gelten:
  - a) Seefahrtsbücher der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten.
  - im internationalen Binnenschiffahrtsverkehr Die anerkannten Ausweise fiir Binnenschiffer deren Familienangehörige.
  - Landgangsscheine der zuständigen örtlichen Dienststellen. Sie berechtigen für die Dauer der Liegezeit des Schiffes zum Aufenthalt im Gebiet des angelaufenen Hafenortes.
- (2) Im Luftverkehr gelten Lizenzen für Fluglinienpersonal als Paßersatz. Sie berechtigen zum vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der dem angeflogenen Flughafen nächstgelegenen Stadt.
- (3) Die Anerkennung der in den Absätzen Dokumente als Paßersatz kann genannten von Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

### II. Visa

### § 21

- jeden Grenzübertritt ist ein gültiges Visum (1) Für erforderlich.
- (2) Visa werden nur nach dem vom Ministerium für Angelegenheiten festgelegten Auswärtige Muster teilt
- (3) Dienststellen, welche das Visum erteilen, können bestimmte Reisewege und Reiseziele im Visum vorschreiben

# § 22

- Visa müssen die Familien- und Rufnamen des (1) Paßinhabers, die Frist innerhalb der das Visum zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist) und die Grenzübergangsstellen enthalten.
- (2) Visa, die diese Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, sind ungültig.

### § 23

- Die Nutzungsfrist des Visums beginnt mit dem Tage seiner Erteilung, sofern nicht etwas anderes merkt ist.
- Die Nutzungsfrist ist nach den Umständen Einzelfalles festzusetzen.

### § 24

- (1) Die Anträge auf Erteilung von Visa sind bei den im § 8 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen einzureichen. Sofern die Ausstellung eines Passes gemäß § 8 beantragt ist, gilt dieser Antrag auch als Antrag auf Erteilung eines Visums.
- (2) Für die Ausstellung von Visa werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Ministefür Auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Sie können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Änderungen in einem Visum können durch die für die Ausgabe zuständigen Dienststellen vorvon Visa genommen werden. f \$ "26

und Ungültigkeitserklärung von Für die Versagung Visa findet die Vorschrift des § 13 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

## III. Grenzübertritt

### § 27

Die Grenzkontrollstellen haben bei jedem Grenzübertritt in alle Pässe neben dem Visum Ort und Zeit des Grenzübertrittes einzutragen.

### § 28

Personen, die ohne gültigen Paß, Paßersatz oder ohne gültiges Visum an der Grenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn nicht Verstöße gegen die einschlägigen und Verordnungen vorliegen die nahme des Betreffenden erforderlich ist.

### IV. Schlußbestimmung

§ 29

Durchführungsbestimmung Wirkung Diese tritt mit vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1955

Ministerium des Innern

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

# Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser.

### Vom 1. März 1955

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819) wird folgendes bestimmt:

- (1) Die nach § 4 Buchst, a der Verordnung vom
- September 1954 erforderliche Zulassung bestehender neu zu errichtender Prüfstellen der Betriebe zur Durchführung amtlicher Prüfungen und amtlicher Nachprüfungen von Meßgeräten erfolgt auf Antrag des Betriebes
  - (2) In dem Antrag\* sind anzugeben:
  - a) Name und Sitz des Betriebes,
  - b) ob die Prüfstelle als Hauptprüfstelle oder als Nebenprüfstelle zugelassen werden soll,
  - c) Art, Größe und Meßbereich der Meßgeräte, die geprüft werden sollen,
  - Art der vorhandenen (bei neu zu errichtenden Prüfstellen der geplanten) Normalgeräte und Prüfstände sowie der übrigen Meßeinrichtungen,
- Art und Größe der Prüfräume, bei Prüfständen für Gasmeßgeräte auch Angaben der Sonneneinstrahlung, Temperaturregelung und dergleichen,

<sup>•</sup> Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik schieden, daß diese Anträge auf Zulassung von keine genehmigungspflichtige Berichterstattung im Verordnung vom 2«. Mai 1954 darstellen. Prüfstellen Sinne